

Finanzordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.

§ 2

Die Finanzwirtschaft des Saarländischen Leichtathletik-Bundes ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

§ 3

Das Präsidium ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft von sich aus zu überwachen.

§ 4

Der/Die Vizepräsident/in Finanzen und Marketing erstellt in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in einen Haushaltsplan, der dem Präsidium jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Auslagen zu umfassen. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist die Gewinn- und Verlustrechnung dem Präsidium jährlich vorzulegen (Jahreskassenbericht)

Der Jahreskassenbericht wird durch die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer /innen geprüft. Der/Die Vizepräsident/in Finanzen und Marketing hat den Kassenprüfern/innen sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie der Generalversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Kassen- und Bankbestände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer/innen üben ihr Amt unabhängig aus.

§ 6

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds in den Saarländischen Leichtathletik-Bund ist dem Verband eine Einzugsermächtigung für alle Geldgeschäfte zu erteilen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Saarländischen Leichtathletik-Bundes müssen ordnungsgemäß belegt sein. Die Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen und Marketing und des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin.

Der/Die Vizepräsident/in Finanzen und Marketing ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich

Finanzordnung des Saarländischen Leichtathletik-Bundes

§ 7

Der Saarländische Leichtathletik-Bund finanziert sich aus:

1. Zuwendungen insbesondere des LSVS
2. Mitgliedsbeiträgen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Sponsoring
4. Meldegebühren
5. Lizenzgebühren
6. sonstige Gebühren, insbesondere Lehrgangs- und Seminargebühren
7. Geldbußen
8. Schenkungen und Stiftungen

Gebühren werden durch das Präsidium des SLB mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt. Geldbußen richten sich nach dem Bußgeldkatalog des DLV.

§ 8

Ehrenamtlern des Saarländischen Leichtathletik-Bundes sind entstandene Reisekosten nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung zu erstatten.

Sonstige Aufwendungen werden auf Nachweis oder pauschal nach Festsetzung des Präsidiums erstattet

§ 9

Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium

§ 10

Die Finanzordnung in vorstehender Fassung wurde am 23.05.2014 von der Generalversammlung in Saarbrücken beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.